

25 KR 1311/10



EINGANG
27. DEZ. 2010 *Recht.*

Sozialgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

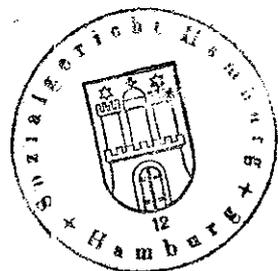
Verkündet am
02.12.2010

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Scherer & Körbes,
Bahnhofstraße 11,
31008 Elze,

g e g e n

City BKK,
Pommernallee 1,
14052 Berlin,

- Beklagte -

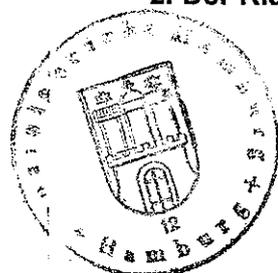


hat die Kammer 25 des Sozialgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2010 durch

die Richterin am Sozialgericht Schwarz,
die ehrenamtliche Richterin Gotter,
den ehrenamtlichen Richter Lampe

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.



Tatbestand:

Der Kläger erstrebt mit seiner Klage die Zahlung von 1.455,60 € für die Anfertigung von orthopädischen Straßenschuhen für den bei der Beklagten versicherten [REDACTED]

Der Kläger betreibt ein Unternehmen der Orthopädie-Schuhtechnik und ist Mitglied der Landesinnung für Orthopädie-Schuhtechnik Nord (im Folgenden: Landesinnung). Zwischen der Landesinnung und dem BKK-Landesverband Nord sowie weiteren Krankenkassen wurde am 25.07.2005 eine Vereinbarung über die Versorgung in der Produktgruppe 31 „Schuhe“ geschlossen. Darin wurde geregelt, dass die als Anlage 1 beigefügte Preisliste über die Leistung von orthopädischen Maßschuhen und Schuhzurichtungen (PG 31) mit Wirkung ab 01.08.2005 als maßgebliche Rechnungsgrundlage für die Abrechnung und Lieferung der darin enthaltenen Leistungen mit den Krankenkassen verbindlich vereinbart werde.

Die Vereinbarung enthielt unter Nr. 4 folgende Regelung:

„Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Frühester Kündigungstermin ist der 31.07.2006. Nach Kündigung durch eine der Parteien werden die Preise so lange fort gelten, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten. Grundlage für zukünftige Preisvereinbarungen sind die dieser Preisvereinbarung als Musterfälle zugrunde liegenden ausgewerteten 290 Kostenvoranschläge.“

Nr. 5 der Vereinbarung lautete wie folgt:

„Sollte innerhalb der Frist von drei Monaten keine neue Preisvereinbarung auf dem Verhandlungswege erzielt werden können, erklären sich beide Parteien damit einverstanden, dass ein Schlichtungsverfahren stattfindet. Das Schlichtungsverfahren kann von jeder Partei formlos beantragt werden. Die Leitung wird einem Richter am Sozialgericht Hamburg übertragen. Die Parteien einigen sich im gegenseitigen Einvernehmen auf die Person des Schlichters. Die Parteien erklären, dass sie sich dem Schlichterspruch unterwerfen, sofern im Rahmen der Schlichtung keine einvernehmliche Lösung erzielt wird.“

Mit Schreiben vom 26.10.2009 kündigte die Beklagte den Vertrag zum 31.12.2009. Sie erklärte, dass eine Abrechnung von Leistungen über diesen Vertrag noch bis zum 31.03.2010 möglich sei. Für jeden Leistungserbringer, der aktuell Vertragspartner über

den gekündigten Vertrag sei, bestehe die Möglichkeit eines Beitritts zu einem dann gültigen Vertrag. Die Beklagte sei einem Vertrag zwischen der GWQ-ServicePlus AG und dem Bundesinnungsverband für Orthopädietechnik (BIV) beigetreten. Dieser werde voraussichtlich zum 01.01.2010 um die Produktgruppe 31 ergänzt, so dass ein Teilbeitritt über den BIV möglich sei.

Mit Schreiben vom 08.03.2010 wandte sich der Kläger in seiner Funktion als Obermeister der Landesinnung an das Bundesversicherungsamt und bat darum, die Beklagte anzuweisen, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen sowie die bisherige Preisvereinbarung um weitere drei Monate gegen sich gelten zu lassen. Die Beklagte habe es sich selber zuzuschreiben, dass die 3-monatige Verhandlungsfrist ergebnislos verstrichen sei.

Mit Schreiben vom 14.06.2010 an die Beklagte erklärte das Bundesversicherungsamt, die im Jahr 2005 geschlossene vertragliche Vereinbarung habe die Beklagte in nicht zu beanstandender Weise beendet. Nach der Fortgeltungsklausel habe der Vertrag zum 31.03.2010 geendet. Bis zum 30.06.2010 sei der Landesinnung eine Lieferberechtigung zu den Bedingungen des GWQ-Vertrages eingeräumt worden. Insoweit gäbe es keine Veranlassung zur Beanstandung. Es bestünde keine fortdauernde Bindung an die Vertragsverhandlungsklausel. Allerdings hätten Leistungserbringer, welche die in § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllen würden oder für die diese nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB V unterstellt würden, grundsätzlich einen aus Artikel 12 des Grundgesetzes resultierenden Anspruch auf Vertragsverhandlungen. Die Kassen dürften Leistungserbringer nicht ohne sachlichen Grund von Vertragsverhandlungen ausschließen oder gegenüber anderen Leistungserbringern benachteiligen. Allerdings hätten Leistungserbringer auch keinen Anspruch auf Vertragsabschluss zu den von ihnen benannten (Preis-) Konditionen, da die vertragsrechtliche Ausgestaltung sich am Verhandlungsgeschick der Akteure im freien Spiel der Kräfte orientiere. Das Bundesversicherungsamt führte in dem Schreiben weiter aus: " Betreffend die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sehen wir auch keine Möglichkeit, ein solches im Falle seiner derzeitigen Beantragung als rechtsmissbräuchlich abzulehnen."

Am 15.07.2010 reichte der Kläger bei der Beklagten einen Kostenvoranschlag für die Versorgung des bei der Beklagten versicherten [REDACTED] mit orthopädischen Straßen-

schuhen gemäß ärztlicher Verordnung vom 13.07.2010 ein und beantragte die Kostenübernahme in Höhe von 1.445,60 €.

Mit Schreiben vom 30.07.2010 erklärte die Beklagte gegenüber dem Kläger, dass die Kosten für Hilfsmittel für den Versicherten [REDACTED] in Höhe von 900,82 € übernommen würden. In dem Schreiben hieß es „Kostenübernahme auf der Grundlage des GWQ/BIV-Vertrages, gültig für die City BKK ab 01.04.2010“.

Mit der am 12.08.2010 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, die Landesinnung habe die Kündigung des im Jahre 2005 geschlossenen Vertrages durch die Beklagte nicht akzeptiert. Zu einer Kündigung berechtigt sei nur der Landesverband der BKK, nicht eine einzelne BKK wie die Beklagte. Er, der Kläger, habe somit Anspruch auf Zahlung der ihm nach der vertraglichen Vereinbarung vom 25.07.2005 zustehenden Vergütung. Danach errechne sich ein Betrag von 1.531,60 € brutto. Abzüglich des Gebrauchswertanteils von 76,- € und einer Zuzahlung von dem Versicherten in Höhe von 10,- € errechne sich ein Betrag von 1.445,60 €.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die Kosten für die Versorgung ihres Mitglieds [REDACTED] mit orthopädischen Straßenschuhen nach Maß aufgrund der ärztlichen Versorgung vom 13.07.2010 entsprechend dem Kostenvoranschlag des Klägers vom 15.07.2010 in Höhe von 1.455,60 € zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt nach Aktenlage,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, es bestehe derzeit kein gültiger Vertrag zwischen ihr und dem Kläger. Zwischen der GWQ, dem Bundesinnungsverband für Orthopädietechnik und der Arbeitsgemeinschaft Orthopädieschuhtechnik ARGOS sei ein Vertrag geschlossen worden, der eine einheitliche Preisvereinbarung für alle beigetretenen Schuhbetriebe vorsehe. Die Beklagte sei diesem Vertrag zum 01.04.2010 beigetreten. Seitdem kürze sie die Kostenvoranschläge der norddeutschen Schuhmacher auf den GWQ/BIV/ARGOS-Schuhpreis. Dementsprechend habe sie dem Kläger eine Kostenzusage in Höhe von 900,82 € erteilt.

Weitere Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Prozessakte, deren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Bei der von dem Kläger erhobenen Klage handelt es sich um eine Leistungsklage, mit der er die Zahlung von 1.445,60 € begehrt. Ein Anspruch auf einen Betrag in dieser Höhe für die Lieferung von orthopädischen Straßenschuhen könnte sich nur aus einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit der Beklagten ergeben. Die vertragliche Vereinbarung, auf die sich der Kläger stützt, galt aber im Zeitpunkt der ärztlichen Verordnung bzw. der Erbringung der Leistung durch den Kläger nicht mehr. Aufgrund der Kündigung der Beklagten zum 31.12.2009 endete der Vertrag mit diesem Datum. Nach der Fortgeltungsklausel konnte noch bis zum 31.03.2010 nach diesem Vertrag abgerechnet werden. Für die im Juli 2010 erbrachte Leistung galt der im Jahr 2005 geschlossene Vertrag nicht mehr.

Aus dem Umstand, dass der Vertrag mit dem Landesverband Nord der Betriebskrankenkassen geschlossen worden war, ergibt sich nach Auffassung des Gerichts nicht, dass eine einzelne Betriebskrankenkasse, wie die Beklagte, nicht zu einer Kündigung berechtigt ist. Es ist somit von einer wirksamen Kündigung auszugehen.

Eine neue vertragliche Regelung, aus der sich ein Zahlungsanspruch von 1.455,60 € für die Lieferung orthopädischer Straßenschuhe ergeben würde, gibt es nicht. Im vorliegenden Fall konnte aufgrund des Angebots der Beklagten, 900,82 € zu zahlen, und eine konkludente Annahme dieses Angebots durch die Lieferung der Schuhe allenfalls ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung von 900,82 € entstehen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch ist nicht entstanden.

Aus der Pflicht der Beklagten, den Sachleistungsanspruch des bei ihr versicherten [REDACTED] [REDACTED] auf Versorgung mit orthopädischen Straßenschuhen zu erfüllen, folgt nicht ein Zahlungsanspruch des Klägers in der geltend gemachten Höhe. Es kann dahingestellt bleiben, welche Konsequenzen sich für den Sachleistungsanspruch des Versicherten ergeben würden, wenn alle norddeutschen orthopädischen Schuhmacherbetriebe keine

vertraglichen Beziehungen mit der Beklagten hätten, sich weigern würden, eine Versorgung zu den von der Beklagten angebotenen Vergütung durchzuführen und so eine Versorgung des Versicherten, jedenfalls im norddeutschen Raum, nicht erfolgen könnte. Im vorliegenden Fall ist der Versicherte aber versorgt worden. Dass die Versorgung möglicherweise allein deshalb sichergestellt war, weil der Kläger den Versicherten zum einen nicht unversorgt lassen wollte und zum anderen wirtschaftlich darauf angewiesen ist, mit der Lieferung orthopädischer Schuhe Geld zu verdienen, kann im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht berücksichtigt werden. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger einen bestimmten Preis für die Lieferung orthopädischer Schuhe zu zahlen.

Sie ist allerdings, wie das Bundesversicherungsamt bereits in seinem Schreiben vom 14.06.2010 ausgeführt hat, verpflichtet, mit dem Kläger und mit anderen Leistungserbringern Vertragsverhandlungen zu führen. Dieser Verpflichtung ist sie zunächst auch nachgekommen. Sie hat einen Vertragsschluss angeboten (Vergütung entsprechend dem Vertrag zwischen GWQ/BIV/ARGOS), den der Kläger nicht akzeptiert hat, so dass eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Somit kann man der Beklagten nicht vorwerfen, sie habe sich geweigert, Vertragsverhandlungen zu führen.

Offenbar weigert sie sich aber, dass in Nr. 5 des Vertrages vom 25.07.2005 vereinbarte Schlichtungsverfahren mit der Landesinnung durchzuführen. Hierzu ist sie aber nach dem Vertrag verpflichtet. Nr. 5 des Vertrages regelt eindeutig die Pflichten der Parteien nach einer Kündigung. Danach wäre nunmehr ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, dessen Leitung einem Richter am Sozialgericht Hamburg übertragen wird. Dessen Schlichterspruch müssten beide Parteien akzeptieren, wenn keine einvernehmliche Lösung erzielt wird. Diese Vertragsklausel sollte offenbar sicher stellen, dass die Mitglieder der Landesinnung bei einem Scheitern der neuen Vertragsverhandlungen nicht schutzlos der marktbeherrschenden Stellung der Kassen gegenüber stehen, sondern ein neutraler Dritter die Preise festlegt. Genau die jetzige Situation zwischen dem Kläger und der Beklagten zeigt, wie sinnvoll die damals getroffene Vereinbarung über ein Schlichtungsverfahren ist.

Da derzeit noch kein Schlichterspruch vorliegt, aus dem der Kläger einen Anspruch auf die von ihm in diesem Verfahren geltend gemachte Vergütung herleiten könnte, musste die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits und beruht auf § 197 a SGG i.V.m. § 154 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hamburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren vor dem Landessozialgericht einem Beteiligten auf seinen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

gez. Schwarz
Vorsitzende

Der Berufungsschrift, allen folgenden Schreiben und nach Möglichkeit den Unterlagen sollen Kopien für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ausgefertigt
Hamburg, den 22.12.2010

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

